

Pflegebegutachtung in der Praxis:

Bewertet wird die Selbstständigkeit nach einem vorgegeben Schema (Module) das auf den Begutachtungsrichtlinien basiert. Der zeitliche Rahmen ist dabei nicht entscheidend.

Selbstständig bedeutet, der Betreffende ist in der Lage, die gesamte Aktivität alleine, evtl. unter selbstständiger Zuhilfenahme von Hilfsmitteln, durchzuführen.

Überwiegend selbstständig bedeutet, dass der Betreffende den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen kann und dementsprechend nur geringer Aufwand für die Pflegeperson in Form von motivierenden Aufforderungen, Impulsgebung, Richten/Zurechtlegen von Gegenständen oder punktuelle Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität anfällt.

Überwiegend unselbstständig heißt, dass die betreffende Person die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen kann. Es sind aber Hilfsquellen (Ressourcen) vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus. Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden.

Unselbstständig bedeutet, dass der Betroffene die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern kann, auch nicht in Teilen.

Modul 1. Mobilität (10%)

Hier geht es um die körperliche Beweglichkeit. Beispiel: Wie selbstständig kann die Person von einem Stuhl oder vom Bett aufstehen, Treppen steigen oder sich innerhalb der Wohnung bewegen?

Modul 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Dieser Bereich berücksichtigt das Verstehen und Reden. Beispiel: Wie gut kann sich jemand örtlich und zeitlich orientieren, Dinge merken oder Risiken und Gefahren erkennen?

Modul 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (2 oder 3 15%)

Hier erfasst der Gutachter inwieweit eine Person ihr Verhalten und Handeln steuern kann. Er fragt zum Beispiel, ob jemand nachts unruhig ist, sich aggressiv gegenüber anderen Personen verhält oder sich selbst schädigt.

Modul 4. Selbstversorgung (40%)

In diesem Bereich geht es um wichtige Handlungen im Alltag. Beispiel: Wie selbstständig kann sich die Person duschen, kämmen oder anziehen? Kann die Toilette selbstständig benutzt werden? Inwieweit benötigt die Person Unterstützung beim Essen und Trinken?

Modul 5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20%)

Der Gutachter möchte wissen, wie selbstständig jemand eine Krankheit und eine damit einhergehende ärztlich verordnete Therapie bewältigen kann. Beispiel: Kann die Person ihre Medikamente selbstständig einnehmen?

Ist ein Verbandswechsel oder eine Wundversorgung nötig? Muss der Blutzucker gemessen werden bzw. ist dazu Unterstützung nötig?

Modul 6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (15%)

In diesem Bereich wird erfasst, wie selbstständig die Person ihren Tagesablauf gestalten kann oder ob hier aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen

Unterstützungsbedarf besteht. Beispiel: Kann die Person geeignete Beschäftigungen auswählen und auch praktisch durchführen? Kann sie über den Tag hinaus planen?

Kann sie bestehende Kontakte in ihrem Umfeld aufrechterhalten?

Die Bereiche 7 und 8 fließen nicht in die Bewertung des Pflegegrads ein!

Sie können jedoch für die weitere Hilfeplanung genutzt werden.

Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten

- z. B. selbstständiges Verlassen der Wohnung oder des Wohnbereichs
- sich außerhalb des Wohnbereichs oder der Einrichtung selbstständig fortbewegen
- öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder in einem Pkw mitfahren

Bereich 8: Haushaltsführung

- z. B. Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereiten einfacher Mahlzeiten
- Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- Regelung finanzieller oder behördlicher Angelegenheiten

Zur Vorbereitung:

Der Termin wird telefonisch angekündigt. Wenn zu kurzfristig, Termin verschieben, das Recht hat man.

Fragen was an Unterlagen benötigt wird. (meist wird gewünscht, Krankenhausbericht der letzten 2 Jahre)

Unterlagen vorlegen:

Krankenhausberichte, Befunde, Diagnosen die **pfliegerrelevant** sind, auch wenn älter.
SB Ausweis, Reha-Aufenthalte, Physiotherapie.

Fragen des Gutachters unabhängig der Pflegegradberechnung

1. Warum wird der Antrag gestellt, wer stellt den Antrag?
2. Wer ist die Pflegeperson, bei ambulanter Pflege?
3. Welche gesundheitlichen Probleme, Diagnosen?
4. Welche Hilfsmittel werden genutzt?
5. Wann war die letzte Reha?
6. Physiotherapie?
7. Wie ist die Wohnsituation?
8. Welcher zeitliche Pflegeaufwand, jeden Tag und pro Tag?
9. Gibt es kognitive oder kommunikative Schwierigkeiten?
10. Soziale Kontakte?
11. Können sie selbst Autofahren?

Gutachten des MDK, wenn nicht okay:

1. Widerspruch, evtl. Befunde nachreichen, jeder Punkt der nicht stimmt, auch wenn nicht für die Berechnung der Punkte.
 - Fehlende oder nicht richtig bewertete Diagnosen, zur Begutachtung kommen Pflegefachkräfte, keine Ärzte geschweige denn Fachärzte
 - Falsche Pflegeprognose (mittelfristig bei PPS)
 - Falsche Therapie-, Präventionsempfehlungen
1. Widerspruch aufrecht erhalten, wenn ihm nicht entsprochen wurde, so oft, bis ihm entsprochen wird oder es zum Sozialgericht geht!